

# Der Störenfried

## Eine erwachsenenschutzrechtliche Herausforderung?

von Kurt Affolter-Fringeli, lic.iur., Fürsprecher und Notar, Ligerz

Geschätzte Kolleginnen und Kollegen

Sehr geehrte Damen und Herren

### 1. Einleitung

Die Veranstalterin hat mich darum ersucht, den Störenfried aus beistandschaftlicher Sicht zu beleuchten. Es ergeben sich daraus zwangsläufig Berührungen mit den Darlegungen meiner Co-Referierenden Cathrin Berger, Daniel Aeschbach und wahrscheinlich auch Erwin Marti. Ich ersuche Sie deshalb bereits vorgängig um entsprechende Nachsicht, wenn es Überschneidungen geben sollte, und werde solche soweit als möglich vermeiden.

Fasst man als Jurist oder Juristin eine solche Aufgabe, so versucht man sich zunächst kundig zu machen, was die Gesetzgebung dazu regelt und wie sich die Rechtsprechung damit auseinandersetzt. Was die Gesetzgebung anbelangt, spielt der Störenfried als rechtstechnischer Begriff soweit erkennbar nirgends explizit Regulierungsgegenstand. Das gilt vorab für den zivilrechtlichen Kinderschutz, welcher allein darauf abstellt, dass Eltern aus welchen Gründen auch immer nicht in der Lage sind, das Wohl des Kindes sicherzustellen. Das Erwachsenenschutzrecht knüpft ebenso wenig daran an, ob jemand als Störenfried in Erscheinung tritt, sondern ob jemand wegen geistiger Behinderung, psychischer Störung oder eines ähnlichen Schwächezustandes seine Angelegenheiten nicht oder nur teilweise zu besorgen vermag und deshalb zur Sicherung seines Wohls und seines Schutzes behördlicher Unterstützung bedarf. Für den Fall, dass Erwachsene unter den Schutz der KESB geraten, wird ihnen sogar zugesichert, nach ihrer Fassung selig werden zu dürfen, weil sich die Beistandsperson in den Dienst dieser Personen stellt und soweit tunlich auf deren Meinung Rücksicht nimmt und deren Willen achtet, das Leben entsprechend ihren Fähigkeiten nach eigenen Wünschen und Vorstellungen zu gestalten<sup>1</sup>. Dagegen finden sich im öffentlichen wie im übrigen Privatrecht zahlreiche Spuren, welche die Handlungsfolgen von Störenfriedern kanalisieren und sanktionieren, sich also indirekt mit dem Störenfried befassen. Diese sind aber nicht Thema der heutigen Tagung.

Mit Blick auf den wenig ergiebigen Erfolg, eine explizite gesetzliche Behandlung des Störenfrieds zu finden, hab ich mich in der Rechtsprechung klug zu machen versucht, im Fundus der Bundesgerichtsurteile gestöbert und in Zusammenhang mit Störungen doch einiges gespiegelt bekommen, was Störenfriede anrichten können. Aller-

---

<sup>1</sup> Vgl. die Programmbestimmungen in Art. 388 Abs. 2 und 406 Abs. 1 ZGB.

dings sind auch hier die vielen Fundstellen aus erwachsenen- und kindesschutzrechtlicher Sicht meist wenig hilfreich, weil dort Störenfriede auftreten,

- welche durch geplanten Skipistenbau bestehende Wintereinstände von Rauhfusshühnern, insbesondere Schnee- und Birkhühnern sowie Schneehasen stören<sup>2</sup>,
- welche durch unerlaubte Bildaufnahmen den Gerichts- (oder KESB-)betrieb stören könnten<sup>3</sup>,
- welche durch das Aufstellen einer Rehplastik auf einem Friedhof als Grabmal die Ästhetik des Ortes stören würden<sup>4</sup>,
- oder wenn beispielsweise eine Liegenschaft für Freitodbegleitungen benutzt werden soll und damit die Wohnnutzung des Quartiers erheblich gestört wird<sup>5</sup>.
- Es ist auch kein erwachsenenschutzrechtliches Thema, wenn jemandem im Rahmen von insgesamt weit über 100 bundesgerichtlichen Verfahren innerhalb der letzten Jahre als Beschwerdeführer verschiedentlich schon durch das Bundesgericht angedroht wurde<sup>6</sup>, angesichts der notorisch missbräuchlichen Prozessführung (Art. 42 Abs. 7 BGG) Eingaben ähnlicher Art in den Klasseuren des Bundesgerichts ohne Beantwortung abzulegen<sup>7</sup>.

Dagegen kommen wir – wie Ihnen bereits durch Vorredner teilweise dargelegt worden ist – der Sache schon näher,

- wenn ein Mann als ausserehelicher Erzeuger eines Kindes einer verheirateten Frau den Familienfrieden stört, weil er gegen den Willen des Ehemannes ein Kindesverhältnis zu seinem von ihm gezeugten Kind herstellen möchte ,
- wenn eine behördlich eingewiesene Psychatriepatientin gegen ihren Willen medikamentös zwangsbehandelt wird, weil sie das Zusammenleben auf der Station akut und schwerwiegend störe durch forderndes, beschimpfendes Verhalten, sich gereizt, aufbrausend und provozierend verhalte und es zwischen ihr und Mitpatienten auch zu Handgreiflichkeiten und Zwistigkeiten gekommen sei<sup>8</sup>,
- oder wenn ein Patient gefährlich und dessen Persönlichkeit derart gestört ist, dass er in einer geschlossenen Einrichtung untergebracht werden muss<sup>9</sup>.

Ziel der behördlichen Intervention ist aber auch hier nicht der Störenfried, sondern der Schutzbedarf eines Individuums und gegebenenfalls dessen nächster Umgebung.

Dasselbe gilt auch für von Behörden und Gerichten behandelte Kindesschutzfälle, beispielsweise

---

<sup>2</sup> BGE 134 II 97.

<sup>3</sup> BGE 95 I 356.

<sup>4</sup> BGE 96 I 104.

<sup>5</sup> BGE 136 I 395.

<sup>6</sup> z. B. BGer 5A 276/2013 vom 17.4.2013, 5A\_206/2014 vom 13.3.2014, 5A\_545/2014 vom 7.7.2014 und 5A\_514/2015 vom 30.6.2015.

<sup>7</sup> BGer 5A 386/2018 vom 15.5.2018 E. 7.

<sup>8</sup> BGE 130 I 16.

<sup>9</sup> BGE 142 IV 49.

- wenn sich das Erziehungsverhalten eines Elternteils als störend für die gedeihliche Entwicklung des Kindes erweist und daher das Besuchsrecht nur sehr eingeschränkt ausgeübt werden kann<sup>10</sup>,
  - wenn Grosseltern sich negativ in die Beziehungswelt ihres Grosskindes einbringen, nötige Kinderschutzmassnahmen behindern und deshalb kein Besuchsrecht erhalten<sup>11</sup>,
  - oder im umgekehrten Fall eine Mutter in störender Weise die Beziehung des Kindes zu den väterlichen Grosseltern des verstorbenen Kindsvaters beeinträchtigt, weshalb den Grosseltern behördlicherseits ein Kontaktrecht zugesprochen wird<sup>12</sup>,
  - da sich eine Mutter, welche mit dem Kindsvater einen harten Konflikt austrägt, mit Händen und Füssen gegen eine übliche Besuchsregelung des Kindes mit dem Vater wehrt, welche durch ein Gutachten abgestützt ist<sup>13</sup>,
  - da ein Elternteil sanktionslos, aber ohne Gefährdung des Kindeswohls, den Aufenthaltsort des Kindes ohne Zustimmung des andern Sorgeberechtigten unerlaubt wechselt<sup>14</sup>,
  - wenn Sorgeinhaber die nötigen erzieherischen und schulischen Bedürfnisse des Kindes verkennen und damit behördliche Kinderschutzmassnahmen notwendig werden lassen<sup>15</sup>,
- um nur einige Beispiele anzuführen.

Diese beispielhaften bundesgerichtlichen Einblicke in Störfelder menschlichen Zusammenlebens und menschlichen Seins haben zu tun mit der Verhaltensweise von Menschen, welche von andern Menschen aus welchen Gründen auch immer als störend empfunden werden. Man kann dies insofern mit einem Störenfried in Beziehung setzen, als die Interventionen namentlich im Kinderschutz darauf abzielen, mit Schutzmassnahmen den Einfluss eines Störenfrieds zu neutralisieren. Wir kennen das auch aus dem Erwachsenenschutz, wenn sich der Streit innerhalb einer Familie nachteilig für Betagte auswirkt oder symbiotische Beziehungen die altersgemässe Entwicklung von Behinderten in Frage stellen. Ich werde auftragsgemäss jene Situationen ein wenig näher in den Fokus nehmen, welche für den Alltag des Beistandes von Relevanz sein können, gestatte mir aber, diese Sicht zu erweitern durch einen virtuellen Störenfried, welcher die Fachleute zuweilen noch mehr beschäftigt, nach meiner subjektiven Wahrnehmung oft zu viel Zeit und Energie in Anspruch nimmt und den Alltag der Akteure massgeblich belasten kann, nämlich Rollenkonfusionen und Dysfunktionen im System des Kindes- und Erwachsenenschutzes. Nun aber der Reihe nach:

## 2. Zum Begriff des Störenfrieds

Wie schon erläutert, findet sich keine rechtstechnische Definition dessen, was ein Störenfried sei. Hergeleitet aus dem Alltagsgeschehen ist es aber zunächst jemand, der eine Ordnung, welche Frieden stiftet und die Menschen zufrieden macht, stört. Diese Ordnung kann

---

<sup>10</sup> BGer 5A\_160/2011 vom 29. März 2011.

<sup>11</sup> BGer 5A\_990/2016 vom 6. April 2017.

<sup>12</sup> BGer 5A\_380/2018 vom 16.8.2018.

<sup>13</sup> BGer 5A\_922/2017 vom 2.8.2018.

<sup>14</sup> BGer 5A\_47/2017 vom 6. 11.2017.

<sup>15</sup> BGer 5A\_732/2014 vom 26.2.2015.

- entweder gesetzlich gewollt, definiert und der Bevölkerung zugesichert sein (z.B. das Recht des Kindes auf eine gedeihliche Entwicklung oder der Schutz der Persönlichkeit und des Vermögens),
- oder sie kann von den Mitmenschen aus kulturellen und ethischen Motiven heraus schlicht gewünscht und erwartet werden, weil sie sich aus den elementaren Grundregeln menschlichen Zusammenlebens herleitet (Gebot der Fairness, des Anstands und Respektes),
- oder sie kann unter Individuen autonom abgesprochen und vereinbart worden sein (Statuten, Verträge, Sport- und Spielregeln),
- oder sie kann von einer öffentlichen oder privaten Organisationseinheit als Betriebs- und Arbeitsordnung vorgegeben sein,
- oder sie kann aus organisatorischen Gründen der gemeinsamen Bewältigung von Dienstleistungen und der Erschliessung von Wissen und Dokumentationen dienen (Dossierführung, Archive, Ablagen),
- oder sie kann sich schlicht allein im Kopf eines Individuums abspielen und das Abbild von Identität und persönlicher Orientierung darstellen (z.B. hier die Vorstellung einer ordentlichen Schweiz als idyllische Appenzellerlandschaft, beschallt von Jodel und Hackbrettmusik, wo schon ein hilfeschender Asylbewerber die Ordnung stört, oder da die Vorstellung von grenzenloser Freiheit, kultureller Vielfalt und für Alle offene Türen).

Der Störenfried lässt sich demnach zwar definieren, nicht aber ein für allemal identifizieren, weil er sehr unterschiedliche Charaktere haben kann, sein Handeln unterschiedlichen Motiven entspringen und dementsprechend auch unterschiedliche Wirkungen haben kann.

### 3. Erscheinungsformen des Störenfrieds

Die Störung, die ein Störenfried hervorruft, kann mit einer guten oder bösen Absicht verbunden sein, sie kann aber auch darauf beruhen, dass dem Störer die Ordnung gleichgültig ist, oder sie kann dadurch begründet sein, dass der Störer die Ordnung gar nicht kennt. Eine Störung kann auch unbewusst, also ohne Absicht, entstehen. Je nach dem sind auch die Strategien unterschiedlich, wie mit einem Störenfried umzugehen sei. Wenn beispielsweise der berühmte Stadtwanderer und raumplanerische Störenfried Benedikt Loderer in markigen und kritischen Worten die Harmonie zwischen Politik und landschaftszerstörender Bauwirtschaft stört, dann sind wir gut beraten, hinzuhören und den Störer nicht als Belästigung, sondern als Bereicherung zu verstehen. Wenn Politiker finanzielle Vorgaben machen, ohne sich darum zu kümmern, ob sich damit eine gesetzliche Aufgabe auch realisieren lässt und sie damit eine fachliche Arbeit stören, dann ist kritische Aufklärung und Überzeugungskraft angesagt. Wenn eine KESB eine Beistandschaft anordnet, ohne zuvor sich aufgrund einer Analyse und Problemerkklärung davon überzeugt zu haben, dass eine Beistandschaft und wenn ja welche Art der Beistandschaft auch tatsächlich zur Lösung des Problems beiträgt und nicht im Gegenteil noch weitere Probleme heraufbeschwört, dann stört sie jene neue gesetzliche Ordnung, welche hilfsbedürftigen Menschen den nötigen Schutz verschaffen will.

Nach dem letzten Beispiel kann als Störenfried auch ein System angesehen werden, welches nicht zusammenspielt. Das gilt namentlich für das Zusammenspiel zwischen KESB und Fachstellen, zwischen KESB und Bei-

standspersonen und für das Zusammenspiel zwischen Beistandspersonen und weiteren unterstützenden Diensten wie Kliniken und Schulen. Ich benenne diese Art von Störenfried vorerst mal als virtuellen Störenfried und werde mich noch etwas näher mit diesem beschäftigen.

#### 4. Kompetenz und Inkompetenz des Störenfrieds

Kompetenz und Inkompetenz ist ein Phänomen, das Eltern im Umgang mit ihren Kleinkindern studieren können<sup>16</sup>. Kleine Kinder sind präkompetent, d.h. sie werden sich aller Wahrscheinlichkeit nach zu kompetenten Personen entwickeln. Deshalb sollte es ihren Eltern ein Anliegen sein, dass sie sich nicht nur zu zufriedenen, sondern auch zu kompetenten Wesen entwickeln. Es ist daher nicht selten, dass Eltern und Erziehende gegenüber Kindern als Störenfriede in Erscheinung treten, eine kindliche Ordnung auf den Kopf stellen und die Kinder zu etwas zwingen oder sie an etwas hindern, weil sie ihnen helfen möchten, den Übergang von der Präkompetenz zur Kompetenz zu schaffen. Die Intervention der sich als kompetent verstehenden Erziehenden und die – vielleicht auch aufbegehrende – Reaktion des für inkompetent gehaltenen Kindes führen zu einer Interaktion, welche einen konstruktiven Prozess auslösen kann. Der Erfolg ist allerdings davon abhängig, wie geeignet und respektvoll die erzieherische Intervention ist, und wieweit das Kind in der Lage ist, diese Intervention für die eigene Persönlichkeitsbildung positiv zu nutzen. Die Erfolgchancen dieses Prozesses rechtfertigen demnach erlaubten Paternalismus. Im Umgang mit Erwachsenen, seien dies überforderte Eltern oder schutzbedürftige Erwachsene, stellt sich allerdings die Frage anders, nämlich,

- ob eine Inkompetenz in dem Sinne vorliegt, dass der betroffenen Person schlicht minimale geistige, psychische und/oder physische Fähigkeiten fehlen, selber und klug zu entscheiden, oder sie diesbezüglich unter gewöhnlichen Lebensumständen als lebensuntüchtig zu betrachten ist,
- ob ein sozialschädlicher Gebrauch der persönlichen Freiheit vorliegt, namentlich ein Missbrauch der Freiheit auf Kosten anderer. Das braucht *dann* keine paternalistische Intervention, wenn sich die geschädigten Dritten selber wehren können (z.B. Kündigung einer Wohnung wegen Missachtung der Vertragsbestimmungen, Schuldbetreibung bei Nichtbezahlung einer Schuld; Strafanzeige, weil man betrogen wurden; Scheidung, Trennung oder Eheschutz, weil die Treue- und Beistandspflicht<sup>17</sup> oder die gemeinsame Sorge um den Familienunterhalt<sup>18</sup> missachtet wird). Anders verhält es sich, wenn die erwachsene Person eine Garantenpflicht hat wie Eltern gegenüber Kindern und ihre persönliche Freiheit - darunter fällt auch ihr Erziehungsmonopol<sup>19</sup> – in einer Weise ausgelebt wird, welche das Kindeswohl gefährdet. Hier kann der sozialschädliche Gebrauch der persönlichen Freiheit durchaus Anlass sein zu paternalistischen Interventionen wegen Inkompetenz der Kindeswohl-Garanten, d.h. der Eltern<sup>20</sup>.

---

<sup>16</sup> Vgl. auch zu den nachfolgenden Ausführungen JEAN-CLAUDE WOLF, Paternalismus und andere ethische Konflikte im Alltag der Amtsvormunde und Amtsvormundinnen, ZVW 2000 S. 4.

<sup>17</sup> Art. 159 ZGB.

<sup>18</sup> Art. 163 ff. ZGB.

<sup>19</sup> BK-AFFOLTER-FRINGELI/VOGEL, Art. 301 N. 8; Vorbem. Art. 307-327c N. 157; CHRISTIAN MEIER-SCHATZ, Über Entwicklung, Inhalt und Strukturelemente des Kindesrechts, AJP 1993 S. 1041; CHRISTOPH HÄFELI, Grundriss zum Kindes- und Erwachsenenschutz, 2. Aufl., Rz.40.01

<sup>20</sup> Art. 307 ZGB. Zu den Eingriffsvoraussetzungen BK-AFFOLTER-FRINGELI/VOGEL, Art. 307 N. 16 ff.

- zum Dritten ist Inkompetenz danach zu beurteilen, ob ein selbstschädigender Gebrauch der Freiheit vorliegt, d.h. ein Missbrauch der Freiheit zur Untergrabung des eigenen Wohls und/oder der eigenen Freiheit. Die Festlegung der Grenze zwischen willentlicher oder billigend in Kauf nehmender Selbstschädigung einerseits und auf Inkompetenz beruhender Selbstschädigung andererseits stellt für die KESB wie die Beistandspersonen eine besondere Herausforderung dar. Die Interdisziplinarität der KESB erleichtert es heute, solche Herausforderungen anzunehmen. Allein die abstrakten Indikatoren von Art. 390 ZGB wie geistige Behinderung, psychische Störung oder ähnliche Zustände vermögen nicht zu beantworten, was es an selbstschädigendem Handeln erträgt, damit eine KESB interveniert, und auf welche Weise eine Beistandsperson dieser Selbstschädigung entgegenzutreten vermag und als paternalistischer Störenfried die Lebensführung der verbeiständeten Person in bessere Bahnen lenken kann.

Unter Umständen kann auch der Widerstand der betreuten Person – als Störenfried gegenüber dem Handlungsplan der Beistandsperson – Ausdruck von Kompetenz sein. Widerstand gegen Fremdeinfluss und Fremdsteuerung ist immer auch Ausdruck einer gewissen Autonomie, und das Gewinnen von Autonomie ist letztlich ein Ziel Kindes- wie erwachsenenschutzrechtlicher Betreuungsarbeit. Nehmen Sie deshalb Widerstand wohlwollend auf und versuchen Sie auszuhalten, was die betreute Person als kompetenter betrachtet. Es kann oft ein Anstoss sein, die Vertrauensbasis zu vertiefen, selbst wenn Sie als Beistandsperson sich letztlich durchsetzen müssen.

## 5. Der virtuelle Störenfried

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde und die Beistandsperson sind ein notwendiges Zweigespann, wenn die Hilfe an eine schutz- und hilfsbedürftige Person auf einer Beistandschaft beruht. Das beginnt damit, dass die KESB im Rahmen ihrer Abklärungen<sup>21</sup> alle nötigen Informationen zur Person und deren Geschichte, je nach Situation auch zu deren Einkommen und Vermögen, zu deren familiären und sozialen Umfeld<sup>22</sup>, zu deren bisherigem betreuenden Umfeld (medizinisch, finanziell, psychologisch etc.) auf geeignete und hinreichende Art beschafft. Da manifestiert sich oft der erste Störenfried, wenn die KESB es allein einem monodisziplinären Sozialdienst überlässt darüber zu entscheiden, was dieser auf welche Weise wo und warum abklärt, und selbst keine ausdifferenzierte Verfahrensinstruktion leistet oder parallel und transparent andere als soziale Fakten (z.B. Amtsberichte und Bankenauskünfte zur finanziellen Lage) erhebt, denn hier handelt es sich um einen wichtigen Meilenstein interdisziplinärer Kindes- und Erwachsenenschutzarbeit<sup>23</sup>.

Die Arbeit der KESB setzt sich bei Abklärungsverfahren fort in einer auf hinreichend Fakten basierenden sorgfältigen Situationsanalyse und Problemerkklärung sowie in der Abwägung, mit welchen behördlichen oder privaten Interventionen der schutzbedürftigen Person geholfen werden kann. Das sind entscheidende weitere interdisziplinäre Meilensteine, aus welchen sich die Gesetzgeberin gegenüber den alten Vormundschaftsbehörden einen entscheidenden Mehrwert versprochen hat. Wenn ein Sozialdienst anstatt wie früher einer Laienvormundschaftsbehörde nun einer Fachbehörde entwirft, was sie entscheiden soll, können wir uns wahrscheinlich die neuen

---

<sup>21</sup> Art. 446 ZGB

<sup>22</sup> Art. 389 Abs. 1 Ziff. 1 ZGB

<sup>23</sup> KOKES-Praxisanleitung Kinderschutzrecht, Rz. 3.47 zweites Lemma.

Strukturen weitgehend ersparen. Das Potenzial für einen virtuellen Störenfried liegt hier in einem Entscheid der KESB, eine Beistandschaft auf eine zu wenig gründlich erhobene Faktenlage abzustellen oder auf Grundlagen aufzubauen, welche viele entscheidende Fragen offenlassen. Die Krönung solcher Mangelentscheide liegt in einem nackten Dispositiv und dem Vermerk, eine Begründung müsse innert 10 Tagen angebeht werden und sei mit zusätzlichen Verfahrenskosten verbunden<sup>24</sup>. Solche Praxen sind Fehlleistungen, die klarem Recht und der höchstrichterlichen Praxis widersprechen, denn einerseits hat man als Betroffene eines Kindes- oder erwachsenenschutzrechtlichen Verfahrens Anspruch auf eine Begründung<sup>25</sup>, andererseits kann ein KESB-Entscheid nicht in Rechtskraft erwachsen, wenn die Begründung und damit auch die Anfechtungsmöglichkeit fehlt<sup>26</sup>.

Als ungenügend abgeklärt muss man namentlich Beistandschaftserrichtungen betrachten, bei welchen man sich grosso modo mit der Feststellung begnügt, dass jemand Probleme hat und ein Beistand mal versuchen soll, ob er es richten kann. Das wird bei unproblematischen Fällen wie bei vielen Altersbeistandschaften durchgehen und angemessen sein, wenn die Faktenlage zu Person, Vermögen und familiärem Umfeld klar ist. Es ist es nicht mehr bei verwahrlosten Suchtkranken, oder bei Personen mit schweren psychischen Störungen oder Menschen mit einer geistigen Behinderung in einem symbiotischen Familiennetz, oder bei hochstrittigen und uneinsichtigen Eltern, welche das Wohl ihrer Kinder wegen eines unbewältigten Paarkonflikts aufs Spiel setzen und schon eine Heerschar von Fachleuten wirkungslos am Werk war, um ein paar Beispiele herauszugreifen. In solchen Konstellationen muss sich die KESB Gewissheit verschaffen, dass eine Beistandschaft einen Mehrwert erbringen kann, und sie muss es den Betroffenen persönlich und mündlich vermitteln und Klarheit schaffen, unter welchen Bedingungen das Projekt Beistandschaft gelingen kann. Fehlt das, besteht die hohe Gefahr, dass unredliche Versprechen gemacht werden, Betroffene in eine Beistandsperson Erwartungen setzen, welche nicht umsetzbar sind, mit dem Effekt, dass die Massnahme der KESB noch mehr Unfrieden und Frustration produziert und Ressourcen verschleisst, die andernorts dann fehlen. Das lässt sich vermeiden, wenn sich die KESB darum bemüht, Fakten zu erheben, die Biografie von Betroffenen soweit möglich aufzuarbeiten und gestützt auf eine sorgfältige Analyse und Problemerkklärung die Möglichkeiten einer Beistandschaft herleitet und die vorgesehene Beistandsperson sowie die zu verbeiständende Person in einem Vernetzungsgespräch vor der KESB die Rollen, die Ziele und die jeweiligen Anteile aller Beteiligten unter Einschluss der verbeiständeten Person an der Betreuungsarbeit klar definiert. Geschieht das nicht, schafft sich das erwachsenenschutzrechtliche System seine Störenfriede selber, und zwar solche, die nicht konstruktiv sind.

Das gilt auch bei Fällen, da Eltern das Aufenthaltsbestimmungsrecht entzogen werden muss und Kinder fremdplatziert werden müssen. In einem kürzlichen Kinderschutzfall lag der KESB ein Antrag vor für eine superprovisorische Platzierung eines 9- und eines 3-jährigen Geschwisterpaars. In Absprache zwischen der abklärenden Stelle (JEFB), der Beistandin und der KESB wurde der nötige Entscheid innert Stunden am selben Tag in Aus-

---

<sup>24</sup> Eine Praxis, welche gewisse Gerichte aus dem strittigen und hier nicht massgeblichen weil nicht sinngemäss anwendbaren Zivilprozess herleiten (Art. 239 Abs. 2 ZPO).

<sup>25</sup> BGer 5A\_732/2014 vom 26.2.2015.

<sup>26</sup> BGer 5A\_670/2016 vom 13. Februar 2017.

sicht gestellt und per Fax der Beiständin übermittelt, dort aber wegen personeller Lücken nicht bemerkt. Es gab keinen direkten persönlichen und kontinuierlichen Informationskanal zwischen den anordnenden Behörden und dem begleitenden Sozialdienst, geschweige denn übernahm die KESB die Verantwortung und Stabsführung bei der Eröffnung und beim Vollzug der Platzierung. Es oblag der Beiständin in Zusammenarbeit mit einer privaten Fachdienstleistungsfirma, den Betroffenen den Entscheid zu eröffnen und die Kinder zu platzieren. Die Eltern erhielten den superprovisorischen Entscheid der KESB per Einschreiben, also konnten sie vor dem geplanten Vollzug nicht wissen, was die KESB verfügt hatte. Es musste in dieser zugespitzten Lage von der Beiständin ausgehandelt werden, dass die KESB selbst die Eröffnung des Entscheides gegenüber den Eltern vornehme, was mangels Erreichbarkeit der KESB erst am darauf folgenden Tag möglich war. Schliesslich erfuhr der Vater kurz vor Eintreffen der Beiständin von der angeordneten Massnahme und ermöglichte der Beiständin ohne Widerstand den Vollzug. Das war grosses Glück und viel Zufall. Abgesehen davon, dass solche Prozesse schlicht eingespielt sein müssten, die Rollen nicht während der Vollstreckung der Massnahme ausgehandelt werden dürfen, sondern jedem klar sein müssen, Sicherheitsaspekte für die Kinder, für die betroffenen Eltern und für das Vollzugspersonal mit einkalkuliert werden müssen, kann es nie angehen, dass eine Beiständin dramatische Entscheide der KESB eröffnen oder solche Massnahmen auch noch vollziehen muss. Ihre Rolle ist die Begleitung und die Wahrung der Interessen der betroffenen Kinder sowie die Unterstützung der Eltern, die Rolle der KESB ist vom Entscheid über die Eröffnung bis zum abgeschlossenen Vollzug einer Platzierung die autoritative Durchsetzung ihrer Anordnung. Fremdplatzierungen von Kindern haben ein hohes Eskalationsrisiko und sind von der KESB – allenfalls unter Beizug der Polizei – sorgfältig zu planen und durchzusetzen. Dabei spielt auch der Faktor Zeit eine grosse Rolle. Man muss sich Zeit nehmen können, Kinder wie Eltern zu überzeugen, zuweilen von Wut und Verzweiflung geprägte Stimmungen aufzufangen und die Betroffenen solange zu begleiten, bis sich die Lage beruhigt hat. Etwa im gleichen Zeitraum wie die geschilderte Fremdplatzierung spielte sich im Verantwortungsbereich einer KESB eines andern Kantons eine höchst dramatische Wegnahme ab. Dabei war die KESB beziehungsweise deren Vertreter von Anfang bis Ende bei den Kindern und den Eltern, hielt verbalen und physischen Übergriffen psychisch kranker Eltern dank der anwesenden vierköpfigen Polizeitruppe stand, musste mit der anwesenden Beiständin mehrfache Suiziddrohungen der Mutter auffangen und konnte nach einer sechsstündigen Arbeit die betroffenen Kinder wie die Eltern in einem Zustand verlassen, welcher eine gute Weiterarbeit mit den Betroffenen ermöglicht. Eröffnungs- und Vollzugsplanung, klare Rollenteilung zwischen KESB und Beistandsperson, ein Sicherheitsdispositiv und genügend Zeitreserven sind unabdingbar für den Vollzug heikler und strittiger Fremdplatzierungen.

Lassen Sie mich noch ein letztes Beispiel eines virtuellen Störenfrieds anfügen, mit welchem sich kürzlich das Bundesgericht beschäftigte<sup>27</sup>. Es betrifft zwar Ihren Nachbarkanton Solothurn, wirft aber grundsätzliche Fragen auf, nämlich ob ein vorgesehener, also künftiger Beistand die geeignete Person ist, einen unliebsamen KESB-Entscheid für die betroffene Person in Empfang zu nehmen und diesen Entscheid der betroffenen Person zu eröffnen. Im fraglichen Fall hat die KESB eine Begleit- und Vertretungsbeistandschaft angeordnet und einen

---

<sup>27</sup> BGer 5A\_232/2018 vom 30.4.2018 mit einem kritischen Kommentar von Kurt Affolter-Fringeli, Eröffnung von KESB-Entscheiden mittels Beistandsperson, in: dRSK, publiziert am 30. Mai 2018.



Berufsbeistand ernannt. Dieser wurde von der KESB beauftragt, den Entscheid (über die Anordnung der Beistandschaft und die Ernennung des Beistandes) dem Betroffenen und dessen Mutter in geeigneter Form zu eröffnen. Nach der Schilderung der mit der Eröffnung beauftragten Beistandsperson sei die Verständigung mit dem gehörlosen und von der Familie abgeschirmten Betroffenen nahezu ausgeschlossen gewesen. Die persönliche Übergabe des KESB-Entscheidungsschreibens sei nach mehrmaligen Versuchen zur Terminvereinbarung und kurzfristigen Terminabsagen seitens von Familienmitgliedern gescheitert, weshalb er den Entscheid schliesslich per Brief A-Plus an den Betroffenen gesandt habe. Dieser reichte innert 30 Tagen beim zuständigen Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn Beschwerde ein, worauf das Verwaltungsgericht mit der Begründung, die Beschwerde sei verspätet, nicht eintrat. Dem widersprach das Bundesgericht, welches aber in einer Klammerbemerkung festhielt, die KESB habe eine „sinnvolle Eröffnungsform“ gewählt. Dem möchte ich dezidiert widersprechen. Die Eröffnung eines Entscheidungsschreibens ist nicht Sache einer gar noch nicht rechtskräftig eingesetzten Beistandsperson, sondern der KESB. Mit dem Auftrag der KESB an die vorgesehene Beistandsperson, den Entscheid „in geeigneter Form“ dem Betroffenen und der ihn abschirmenden Mutter zu eröffnen, nahm die KESB in Kauf, dass die Massnahme auf absehbare Zeit gar nicht in Rechtskraft erwachsen und der Beistand gar nicht seines Amtes walten konnte. Der nötige Schutz verzögerte sich so lange, bis der Entscheid auch tatsächlich dem Betroffenen zugeht und dieser die Möglichkeit hatte, sich dagegen zur Wehr zu setzen. Wenn es der KESB mit allen Mitteln des prozessualen Zwangs nicht gelingt, an Menschen und Informationen heranzukommen, wie soll es da einem Beistand gelingen? Das Beispiel zeigt, dass sich das Prinzip, dass eine KESB die Organisation nötiger erwachsenenschutzrechtlicher Hilfe nicht abschieben darf, sondern aufgleisen muss, noch vermehrter Einübung bedarf. Einer Beistandsperson kann erst dann ein Entscheid an die Adresse des Verbeiständeten eröffnet werden, wenn sie auch tatsächlich gesetzliche Vertreterin geworden ist und in dieser Funktion für die verbeiständete Person handeln kann.

## 9. Fazit

- Niemand wird von einer Kindes- oder erwachsenenschutzrechtlichen Massnahme betroffen, weil er oder sie ein Störenfried ist.
- Ist eine verbeiständete Person ein Störenfried, dann muss sie nicht damit rechnen, dass die Beistandsperson daran etwas ändern muss. Die Beistandsperson wird danach trachten, auf die Meinung der verbeiständeten Person Rücksicht zu nehmen und deren Willen achten, das Leben entsprechend ihren Fähigkeiten nach eigenen Wünschen und Vorstellungen zu gestalten. Allerdings wird sich die Beistandsperson auch nicht zum verlängerten Arm eines Störenfrieds machen lassen können.
- KESB und Beistandsperson sind ein Zwiesgesprann, dessen Dienstleistungen wie ein Räderwerk in einander greifen müssen. Es liegt in der Natur der Sache, dass es zu Dysfunktionen und virtuellen Störenfriedern kommen kann. Je mehr Prozesse aber vorausgedacht und gemeinsam eingeübt sind, desto effizienter kann Hilfe geboten werden. Was in Zivilschutz und Armee zuweilen an zuviel und unnötig eingeübt wird, wird im Zusammenspiel von KESB und Beistandsperson zuweilen nach meiner Erfahrung vernachlässigt. Hier wäre vielleicht die Feuerwehr ein Vorbild.

- Das neue Erwachsenenschutzrecht hat interdisziplinäre Behörden geschaffen. Diese Interdisziplinarität bedarf aber noch einer Optimierung, und zwar nicht erst in der Phase der Entscheidungsfindung, sondern vor allem im Aufgleisen einer Abklärung und Analysieren und Diagnostizieren von Problemlagen. Wir sind dem Ziel näher, wenn die Beistandspersonen mit dem Einstieg in die Mandatsführung Klarheit darüber hat, was die Geschichte einer Person ist, was die Gründe ihrer Schwächen sind, was die Beistandsperson daran zu verändern vermag und was die verbeiständete Person dazu beizutragen hat. Das ermöglicht ihr eine Handlungsplanung, wie sie heute leider in der Praxis noch viel zu wenig gepflegt wird. Und es lässt vermeiden, dass die Beistandsperson zum Störenfried wird.

Ich bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit und wünsche Ihnen Allen gutes Gelingen in Ihrer verantwortungsvollen, hoch interessanten Arbeit.

\*\*\*\*\*